



1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

54-850-01 Környezetvédelmi technikus

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

Umweltschutztechniker/in

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Der Facharbeiter ist in der Lage:

- bei der Bußgelderhebung mitzuwirken;
- bei der Durchführung von Aufgaben für Luft-, Wasser- und Bodenschutz mitzuwirken;
- bei Aufgaben der Abfallwirtschaft und Abwasserbehandlung mitzuwirken;
- bei Erhaltungs- und Behandlungsaufgaben, der Umweltschutzkontrolle und der Bearbeitung von Regelverletzungen mitzuwirken;
- bei der Durchsetzung der sicherheitstechnischen und Umweltschutzvorschriften mitzuwirken;
- als Betriebsbeauftragte/r bei der Erarbeitung und der Einführung von umweltfreundlichen Verfahren mitzuwirken sowie die Mitarbeiter über die schädlichen Wirkungen der eingesetzten Anlagen und die Schutzmethoden zu informieren;
- die Anmeldungen im fachbehördlichen Bereich zu untersuchen;
- an Lärmschutzmessungen teilzunehmen;
- im Interesse des Erreichens von Naturschutzziele zu kooperieren;
- Umweltproben zu entnehmen und für die Untersuchung vorzubereiten;
- an Umweltproben Feldmessungen und analytische Untersuchungen durchzuführen bzw. deren Ergebnisse zu evaluieren;
- Umweltverschmutzungsquellen durch verschiedene Technologien aufzudecken;
- an der Erstellung von Umweltschutzplänen teilzunehmen;
- den Kontakt mit den Umwelt- und Naturschutzbehörden bzw. bei der Selbstverwaltung mit der Bevölkerung zu halten;
- am Verfassen von Ausschreibungen und deren Umsetzung mitzuwirken;
- Beschwerden zu bearbeiten;
- Datenübermittlungen durchzuführen;
- ein Register über unter Naturschutz stehende und verschmutzte Gebiete zu führen;
- die Umweltdaten und Emissionen zu registrieren;
- die einschlägigen Vorschriften anzuwenden.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

3134 Umweltschutztechniker/in

(*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entscheidung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entscheidung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle	Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde Bei den zu dem Ministerium für Ackerbau (FM) gehörender Fachausbildungen die vom FM beauftragte, pro Fachausbildung geschaffener, unabhängiger Fachausschuß.																								
Niveau des Zeugnisses (national oder international) OKJ-Fachausbildungsstufe: 54 Höhere Berufsqualifikation: ist an einen Abitur-/Maturaabschluss gebunden und kann in erster Linie in der formalen Berufsbildung erworben werden ISCED2011 Kode: 4 NQR Stufe: 4 EQR Stufe: 4	Bewertungsskala/Bestehensregeln Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend																								
Seriennummer des Zeugnisses: PT K lfd. Nummer: 123456 Datum der Ausstellung des Zeugnisses: 2023.10.02	Bei Prüfungstätigkeiten erzielte Ergebnisse und ihr prozentualer Anteil an der Gesamtnote <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr> <td style="width: 15%;">Zentrale schriftliche Prüfung</td> <td style="width: 45%;">Grundbegriffe des Umwelt- und Naturschutzes und Darlegung der Umweltelemente</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">5</td> <td style="width: 30%; text-align: center;">20.00</td> </tr> <tr> <td>Mündliche Prüfung</td> <td>Fachkenntnisse als Sachbearbeiter/in für Umweltschutz</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">15.00</td> </tr> <tr> <td>Mündliche Prüfung</td> <td>Komplexe Aufgabe</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">25.00</td> </tr> <tr> <td>Praktische Prüfung</td> <td>Aufgaben für Umweltschutz-Sachbearbeiter/innen</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">15.00</td> </tr> <tr> <td>Praktische Prüfung</td> <td>Messtechnik-Praktika (klassische analytische Messungen und solche mit Messgeräten) Technische Dokumentation</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">25.00</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td></td> </tr> </table>	Zentrale schriftliche Prüfung	Grundbegriffe des Umwelt- und Naturschutzes und Darlegung der Umweltelemente	5	20.00	Mündliche Prüfung	Fachkenntnisse als Sachbearbeiter/in für Umweltschutz	5	15.00	Mündliche Prüfung	Komplexe Aufgabe	5	25.00	Praktische Prüfung	Aufgaben für Umweltschutz-Sachbearbeiter/innen	5	15.00	Praktische Prüfung	Messtechnik-Praktika (klassische analytische Messungen und solche mit Messgeräten) Technische Dokumentation	5	25.00	Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note		5	
Zentrale schriftliche Prüfung	Grundbegriffe des Umwelt- und Naturschutzes und Darlegung der Umweltelemente	5	20.00																						
Mündliche Prüfung	Fachkenntnisse als Sachbearbeiter/in für Umweltschutz	5	15.00																						
Mündliche Prüfung	Komplexe Aufgabe	5	25.00																						
Praktische Prüfung	Aufgaben für Umweltschutz-Sachbearbeiter/innen	5	15.00																						
Praktische Prüfung	Messtechnik-Praktika (klassische analytische Messungen und solche mit Messgeräten) Technische Dokumentation	5	25.00																						
Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note		5																							
Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe In die Hochschulbildung	Internationale Abkommen																								
Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess																									
Rechtsgrundlagen Gesetz Nr. CLXXXVII von 2011 über die Berufsausbildung Verordnung des Ministers für Agrarwirtschaft Nr. 56/2016 (VIII.19.) über die fachlichen und Prüfungsanforderungen der in den Zuständigkeitsbereich des Ministers fallenden Berufsabschlüsse																									

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 55 % Praxis: 45 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		2 Jahre

Zugangsbedingungen:

- Abitur
- Gesundheitliche Tauglichkeit erforderlich

Berufsanforderungsmodulen:

11498-12 Beschäftigung I (auf dem Abitur aufbauende Ausbildungen)

11499-12 Beschäftigung II

11938-16 Aufgaben für Umweltschutztechniker/innen

10870-16 Aufgaben für Umweltschutz-Sachbearbeiter/innen

11937-16 Grundkenntnisse Umweltschutz

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

Nationale Referenzzentrale– NSZFH – <http://nrk.nive.hu>

Leiter der Prüfungsorganisation:

Ausstellungsdatum: 2023.10.02

L. S.